

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Dr. Oliver Wonisch

BerichterstatteIn: GR Pagner

GZ: Präs-062830/2017/0009

Graz, am 16.11.2017

Betreff: Anordnung der Durchführung einer nach
§§ 155 Abs 4 lit b und 156 Abs 5 Steiermärkisches
Volksrechtgesetz beantragten Volksbefragung

Mit Bescheid vom 19.10.2017, GZ: Präs-062830/2017/0005, (der Zustellungsbevollmächtigten laut Rückschein am 24.10.2017 zugestellt) hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz dem Antrag von 1.330 von für die Wahl zum Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz Stimmberechtigten mit Hauptwohnsitz in Wetzelsdorf, vertreten durch die Stimmberechtigte *Ingolde Tybery* als Zustellungsbevollmächtigte, Wiener Straße 166, 9/4, 8051 Graz, zum Gegenstand

„Möchten Sie, dass die Ackerfläche von Alt-Grottenhof (zwischen Grottenhofstraße und Krottendorfer Straße, Grundbuchnummer: 94/2) zur Gänze als Freiland im Flächenwidmungsplan der Stadt Graz erhalten bleibt?“

nach § 158 Abs 1 Steiermärkisches Volksrechtgesetz stattgegeben.

Hat der Gemeinderat entschieden, dass eine Volksbefragung durchzuführen ist, hat er nach § 159 Abs 1 Steiermärkisches Volksrechtgesetz die Durchführung mit Verordnung unverzüglich anzuordnen. Der Gemeinderat soll daher die Anordnung der Durchführung der gegenständlichen Volksbefragung beschließen, wonach diese am 14.01.2018 stattfinden soll.

Die Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat fällt – weil die Erlassung einer Verordnung nach § 159 Abs 1 Steiermärkischen Volksrechtgesetz nicht in den Wirkungskreis der Ausschüsse fällt – gemäß § 61 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in die Kompetenz des Stadtsenats.

Der Stadtsenat stellt vor obigem Hintergrund daher den

Antrag,

der Gemeinderat wolle die Durchführung einer Volksbefragung für einen Teil der Stadt Graz, nämlich für den 15. Stadtbezirk Wetzelsdorf, zu obigem Gegenstand am 14.01.2018 sowie den einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildenden Verordnungsentwurf nach § 159 Abs 1 Steiermärkisches Volksrechtgesetz beschließen.

Der Bearbeiter:
(elektronisch gefertigt)

Die Abteilungsvorständin:
(elektronisch gefertigt)

Gesehen!
Für den Magistratsdirektor:
Mag. Verena Ennemoser
(elektronisch gefertigt)

Der Bürgermeister:



Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/
 unterbrochen in der Sitzung des Stadtsenats am 11.10.17

Der/die Vorsitzende:

S. [Signature]


Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am <u>16.11.17</u>		Der/die Schriftführerin:	
		<i>[Signature]</i>	

Beilage:

Verordnungsentwurf zur GZ: Präs-062830/2017/0009.

	Signiert von	Wonisch Oliver
	Zertifikat	CN=Wonisch Oliver,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-11-07T12:49:11+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Ennemoser Verena
	Zertifikat	CN=Ennemoser Verena,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-11-07T13:02:44+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

GZ: Präs-062830/2017/0009

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses



Der Schriftführer:

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16.11.2017, mit der eine Volksbefragung gemäß § 159 Steiermärkisches Volksrechtegesetz, LGBl Nr. 87/1986 in der Fassung LGBl Nr. 79/2017, angeordnet wird.

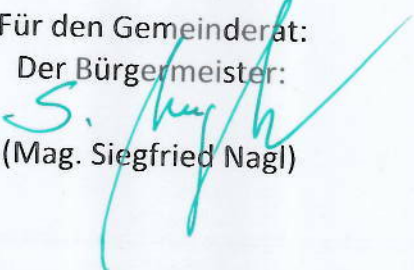
Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 19.10.2017, GZ: Präs-062830/2017/0005, wird gemäß § 159 Steiermärkisches Volksrechtegesetz, LGBl Nr. 87/1986 in der Fassung LGBl Nr. 79/2017, die Durchführung einer Volksbefragung für einen Teil der Stadt Graz, nämlich für den 15. Stadtbezirk Wetzelsdorf, angeordnet:

Artikel I

- 1) Gegenstand der Volksbefragung: „Möchten Sie, dass die Ackerfläche von Alt-Grottenhof (zwischen Grottenhofstraße und Krottendorfer Straße, Grundbuchnummer: 94/2) zur Gänze als Freiland im Flächenwidmungsplan der Stadt Graz erhalten bleibt?“
- 2) Befragungsgebiet: 15. Stadtbezirk der Landeshauptstadt Graz;
Wetzelsdorf
- 3) Tag der Volksbefragung: Sonntag, der 14. Jänner 2018

Artikel II

Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel sowie im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz verlautbart und tritt mit dem ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)